

STEUER BLICK

08/25

**+ Investitionsbooster
kommt**

:buhl

www.buhl.de/steuer

KURS AUF ZUKUNFT



Liebe Leserinnen und Leser,

im Juli konnte die neue Bundesregierung ein zentrales steuerpolitisches Projekt verabschieden – mit dem Ziel, Investitionen anzustoßen, den Standort Deutschland zu stärken und steuerliche Spielräume zu erweitern. Im Fokus: Selbstständige, Unternehmer und Betriebe.

Der sogenannte „Investitionsbooster“ setzt dabei ein deutliches Signal für mehr unternehmerischen Mut. Neue Abschreibungsmodelle, steuerliche Anreize und langfristige Perspektiven – das kann zum Gamechanger werden für alle, die Investitionen bislang aufgeschoben haben.

Dabei darf man nicht übersehen: Das ist kein Rettungsanker für Unternehmen mit akuten Liquiditätsengpässen oder Auftragsrückgängen. Doch wer ohnehin in neue Technik, Maschinen oder Fahrzeuge investieren will, erhält jetzt eine echte steuerliche Verschnaufpause. Und manchmal ist genau das der entscheidende Moment, um mutig voranzugehen.

Insofern kann das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm einen schnell wirksamen Impuls für den Wirtschaftsstandort Deutschland liefern.

Was hinter dem Investitionsbooster steckt und wie Sie davon profitieren können, lesen Sie im Themenschwerpunkt.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Investitionsbooster gestartet

› Seite 4

Streit um hohe Aussetzungszinsen

› Seite 8

Bauabzugsteuer: Was Vermieter wissen sollten

› Seite 10

Gut versichert Steuern sparen

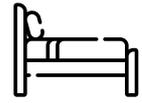
› Seite 12

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Soli bleibt: Vorläufigkeit aufgehoben

Der Solidaritätszuschlag ist laut Bundesverfassungsgericht rechtens (Urteil vom 26. April 2025, 2 BvR 1505/20). Damit gibt es keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr in Steuerbescheiden – Einsprüche haben keine Aussicht auf Erfolg. Rückzahlungen wird es nicht geben.



Bettensteuer auch für Geschäftsreisen

Immer mehr Städte verlangen Bettensteuer auch bei beruflichen Übernachtungen. Bremen und Berlin fordern seit April 5 Prozent extra – wie schon Köln, Bonn & Co. Insgesamt erheben über 50 Städte solche Abgaben.



Elterngeld: neue Regeln, neue FAQs

Zum 1. April 2025 ist die Einkommensgrenze fürs Elterngeld auf 175.000 Euro gesenkt worden. Die Bundesregierung erklärt in aktuellen FAQs, wer jetzt noch Anspruch hat und was sich sonst ändert. Mehr dazu beim [Bundesfamilienministerium](#).



Umsatzsteuer auf Reitunterricht

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt: Reitunterricht ist meist Freizeit und daher umsatzsteuerpflichtig. Nur Kurse, die klar auf einen Beruf wie Turnierreiten vorbereiten, sind steuerfrei. Auch Unterkunft und Verpflegung auf Reiterhöfen kosten Umsatzsteuer (Urteil vom 22. Januar 2025, XI R 9/22).

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



INVESTITIONSBOOSTER GESTARTET

Selbstständige. Am 11. Juli 2025 hat der Bundesrat das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm verabschiedet. Der sogenannte Investitionsbooster bringt Unternehmern eine Reihe steuerlicher Verbesserungen. Einige können sich bereits ab Juli 2025 auswirken, vor allem die wiedereingeführte und aufgestockte degressive Abschreibung.

Erstes Steuergesetz der neuen Bundesregierung

Zwei Monate nach ihrem Start konnte die neue Bundesregierung bereits ein erstes Steuergesetz verabschieden. Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm soll den schwächelnden Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Der Fokus liegt auf steuerlichen Anreizen für Unternehmer, um sie zu ermutigen, hier möglichst schnell zu investieren. Von den Maßnahmen profitieren nahezu ausschließlich Gewerbetreibende, Selbstständige und Landwirte.

Kurz & knapp

Degressive Abschreibung wird zu verbesserten Bedingungen wiedereingeführt

Neu angeschafftes E-Fahrzeug kann im ersten Jahr zu 75 Prozent abgeschrieben werden

Körperschaftsteuer sinkt ab 2028



Degressive Abschreibung aufgestockt

Eine wichtige Maßnahme ist die zu verbesserten Konditionen wiedereingeführte degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dazu zählen beispielsweise:

- Maschinen
- Werkzeuge
- Firmenfahrzeuge
- Bürogeräte
- Büroeinrichtung
- Werkseinrichtung usw.

Unternehmer, die vom **1. Juli 2025 bis Ende 2027** solche Wirtschaftsgüter für ihren Betrieb anschaffen oder herstellen, können diese degressiv statt linear abschreiben. Und zwar mit dem 3-fachen Satz der linearen AfA, höchstens aber bis zu **30 Prozent**.

Die degressive AfA erhöht die Rentabilität von Investitionen. In den ersten Jahren der Investition stärkt sie die Finanzkraft des Unternehmens. Ein finanzieller Vorteil entsteht letztlich durch eine Steuerstundung.

In der Steuerpolitik gilt die degressive AfA als zielgerichtetes Instrument, um in Krisenphasen Investitionen anzukurbeln. Deshalb wurde sie in den letzten Jahren wiederholt befristet eingeführt, zuletzt für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024. Damals wurde sie auf das Doppelte der linearen AfA und den Höchstsatz von 20 Prozent gedeckelt. Die untenstehende Übersicht zeigt die unterschiedlichen Regelungen für die jeweiligen Zeiträume, in denen Investitionen gefördert wurden. Mit 30 Prozent ist der AfA-Satz im aktuellen Investitionszeitraum höher als zuvor.

Aber: Im Anschaffungsjahr muss monatsgenau abgeschrieben werden.

Beispiel:

Ein neu angeschafftes Hybridauto muss über 6 Jahre abgeschrieben werden. Das entspricht einem jährlichen linearen AfA-Satz von 16,67 Prozent. Bei der degressiven AfA kann aber 30 Prozent abgeschrieben werden. In den Folgejahren kann der Unternehmer jeweils 30 Prozent des Restwerts abschreiben, sodass der AfA-Betrag von Jahr zu Jahr sinkt. Ein Wechsel zur linearen AfA ist jederzeit möglich. Das ist zu empfehlen, sobald die lineare AfA höher ist als die degressive AfA. Im sechsten und letzten Jahr kann dann der verbliebene Restbuchwert bis auf den Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben werden.

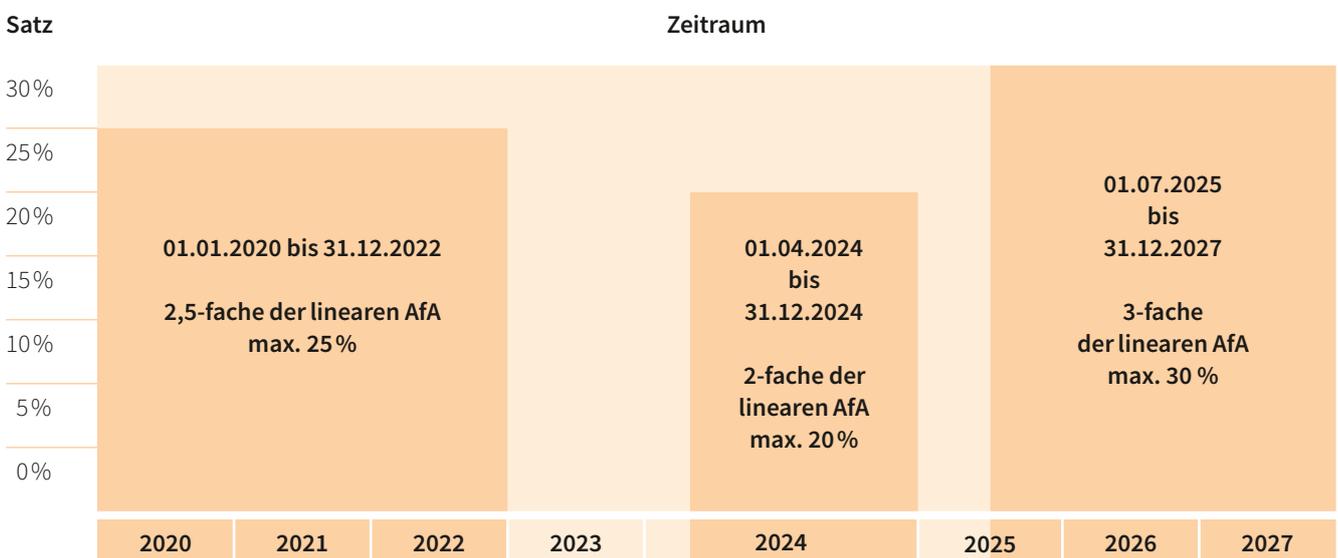
Beispiel:

Ein Unternehmer kauft im Juli 2025 einen Kopierer für 4.000 Euro. Dieser ist 7 Jahre nutzbar. Die degressive AfA in Höhe von 30 Prozent ergibt 1.200 Euro fürs Gesamtjahr. Absetzen kann er das Gerät für 6 Monate. Folglich kann er 600 Euro im Jahr 2025 abschreiben.

E-Fahrzeuge: 75-Prozent-Abschreibung im ersten Jahr

Die Bundesregierung fördert die Anschaffung rein elektrisch betriebener Fahrzeuge für das Betriebsvermögen. Diese müssen im Zeitraum von Juli 2025 bis Ende 2027 ➤

Degressive AfA zu unterschiedlichen Investitionszeitpunkten



gekauft oder geleast werden. Dann können sie bereits im Anschaffungsjahr mit 75 Prozent abgeschrieben werden (neue Elektroauto-AfA, § 7 Abs. 2a EStG). Das gilt ab dem Veranlagungsjahr 2025.

Die arithmetisch-degressive Abschreibung erfolgt mit folgenden sinkenden Staffelsätzen:

- Jahr 1: 75 Prozent von den Anschaffungskosten
- Jahr 2: 10 Prozent von den Anschaffungskosten
- Jahr 3: 5 Prozent
- Jahr 4: 5 Prozent
- Jahr 5: 3 Prozent
- Jahr 6: 2 Prozent

Nach der üblichen Nutzungsdauer von 6 Jahren ist dann das E-Fahrzeug komplett abgeschrieben. Wer die Elektroauto-AfA wählt, kann nicht zusätzlich eine Sonderabschreibung ansetzen und auch nicht zur linearen AfA wechseln.

Die Elektroauto-AfA umfasst neben Personenkraftwagen auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

Dienstwagenbesteuerung bei E-Fahrzeugen: Höhere Preisgrenze

Für die private Nutzung eines emissionsfreien betrieblichen Kraftfahrzeugs (reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge) gibt es ein steuerliches Privileg: Als geldwerter Vorteil wird nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage angesetzt. Faktisch wird so ein E-Dienstwagen mit monatlich 0,25 Prozent statt mit 1 Prozent besteuert.

Bislang gilt dies aber nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs höchstens 70.000 Euro beträgt. Für ab Juli 2025 angeschaffte E-Fahrzeuge wird der Höchstbetrag auf 100.000 Euro angehoben. Davon können auch Arbeitnehmer profitieren, die jetzt einen teureren E-Dienstwagen mit diesem Steuervorteil erhalten können.

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Körperschaften, dazu zählen unter anderem Kapitalgesellschaften wie die GmbH, müssen aktuell 15 Prozent Körperschaftsteuer zahlen. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer, sodass die steuerliche Belastung insgesamt bei rund 30 Prozent liegt.

Künftig werden sie entlastet. Ab 2028 wird der Körperschaftsteuersatz jährlich um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent im Jahr 2032 gesenkt. Das ergibt folgende Sätze:

- 2025 bis 2027: 15 Prozent
- 2028: 14 Prozent
- 2029: 13 Prozent
- 2030: 12 Prozent
- 2031: 11 Prozent
- Ab 2032: 10 Prozent

Thesaurierungssteuersatz wird ab 2028 gesenkt

Damit Personenunternehmen steuerlich ähnlich belastet werden wie Kapitalgesellschaften, können Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft (Mitunternehmer) beantragen, dass nicht entnommene Gewinne mit dem Thesaurierungssteuersatz statt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert werden. Bis Ende 2027 beträgt dieser 28,25 Prozent.

Ab 2028 wird er in drei Stufen gesenkt:

- 2028 und 2029: 27 Prozent
- 2030 und 2031: 26 Prozent
- Ab 2032: 25 Prozent

Forschungszulage wird ausgeweitet

Der Staat fördert seit 2020 Unternehmen bei der Forschung und Entwicklung. Sie können beantragen, eine steuerfreie Forschungszulage von bis zu 35 Prozent der förderfähigen Aufwendungen zu erhalten. Hierfür benötigen sie zuerst eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit ihres Forschungsvorhabens. Diese legen sie dann dem Finanzamt vor, um dort die Forschungszulage zu beantragen. Den Antrag können alle steuerpflichtigen Unternehmen stellen.

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm werden einige Bedingungen verbessert:

- Maximale Bemessungsgrundlage steigt für ab 2026 entstandene förderfähige Aufwendungen von 10 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro pro Jahr.
- Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer werden Eigenleistungen pauschal statt mit 70 Euro künftig mit 100 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde berücksichtigt.
- Die Forschungszulage wird auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet. Berücksichtigt wird dies in der Gemeinkostenpauschale.





GOLDENER COMPUTER 2025

Jetzt abstimmen und gewinnen!

Es ist wieder so weit: Buhl ist mit dem Testsieger **WISO Steuer** als bester Software-Hersteller für den „Goldenen Computer“ nominiert. Jede Stimme zählt – bei der großen Leserwahl von „ComputerBild“ entscheidet Ihre Zufriedenheit.

WISO Steuer nominiert

Bereits zum 28. Mal verleiht „ComputerBild“ den begehrten „Goldenen Computer“. In diesem Jahr stehen 104 Favoriten zur Wahl – darunter auch die Kategorie „Finance“. Hier ist Buhl mit WISO Steuer vertreten.

Dank Ihrer Stimmen wurde Buhl in den vergangenen Jahren schon mehrfach ausgezeichnet. Auch diesmal setzen wir auf Ihre Unterstützung.

So stimmen Sie ab

Für die anonyme Abstimmung brauchen Sie nur wenige Klicks:

- Starten Sie bis zum 15. August einfach mit [„Jetzt abstimmen“](#).
- Dort wählen Sie Ihre Favoriten aus 13 Kategorien.
- In Kategorie 10 „Finance“ finden Sie WISO Steuer.
- Unter den Produktbildern klicken Sie auf „Kandidaten wählen“.
- Zum Schluss auf „Abstimmung beenden“ klicken – schon ist Ihre Stimme gezählt!

Falls Sie möchten, können Sie anschließend freiwillig am Gewinnspiel teilnehmen.

Wir drücken die Daumen und sagen:

Herzlichen Dank für Ihre Stimme!



STREIT UM HOHE AUSSETZUNGSZINSEN

Alle Steuerzahler. Wer gegen einen Steuerbescheid Einspruch einlegt und eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragt, muss die Zahlung zunächst nicht leisten. Vorausgesetzt, das Finanzamt stimmt dem Antrag zu. Dafür verlangt es jedoch hohe Aussetzungszinsen. Ob deren Höhe noch rechtmäßig ist, wird derzeit heftig diskutiert.

Was sind Aussetzungszinsen?

Wer einen Steuerbescheid erhält und dagegen Einspruch einlegt, muss die festgesetzte Steuer in der Regel zunächst trotzdem bezahlen. Um dies zu vermeiden, kann zusätzlich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, muss die Steuer vorerst nicht gezahlt werden, solange über den Einspruch noch entschieden wird. >

Kurz & knapp

Aussetzungszinsen betragen 0,5 Prozent pro Monat

Höhe rechtlich umstritten, Gerichte sehen Verfassungsprobleme

Betroffene können sich wehren

Allerdings kann dieser Weg später teuer werden: Bleibt der Einspruch erfolglos, sind die ausgesetzten Steuerbeträge nachzuzahlen – und es fallen zusätzlich sogenannte Aussetzungszinsen an.

So hoch sind die Aussetzungszinsen

Für Aussetzungszinsen gilt derzeit ein Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat, also 6 Prozent pro Jahr. Dieser Satz gilt schon lange.

Im Vergleich dazu wurde der Zinssatz für andere Steuerzinsen – etwa auf Nachzahlungen und Erstattungen – bereits ab dem Jahr 2019 deutlich gesenkt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beträgt dieser seither nur noch 0,15 Prozent pro Monat, also 1,8 Prozent pro Jahr. Hintergrund war die jahrelange Niedrigzinsphase, in der der frühere Zinssatz von 0,5 Prozent als zu hoch angesehen wurde.

Ist die Höhe noch verfassungsgemäß?

Inzwischen wird auch der hohe Zinssatz für Aussetzungszinsen kritisch gesehen. Der Bundesfinanzhof hält ihn zumindest für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 15. April 2021 für verfassungswidrig. Während einer ausgeprägten Niedrigzinsphase sei ein monatlicher Zins von 0,5 Prozent nicht erforderlich, um mögliche Liquiditätsvorteile auszugleichen. Deshalb wurde die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt (BFH, Beschluss vom 8. Mai 2024, VIII R 9/23; BVerfG, 1 BvL 8/24).

Doch auch für die Jahre 2023 und 2024 bestehen Zweifel. Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Verfahren

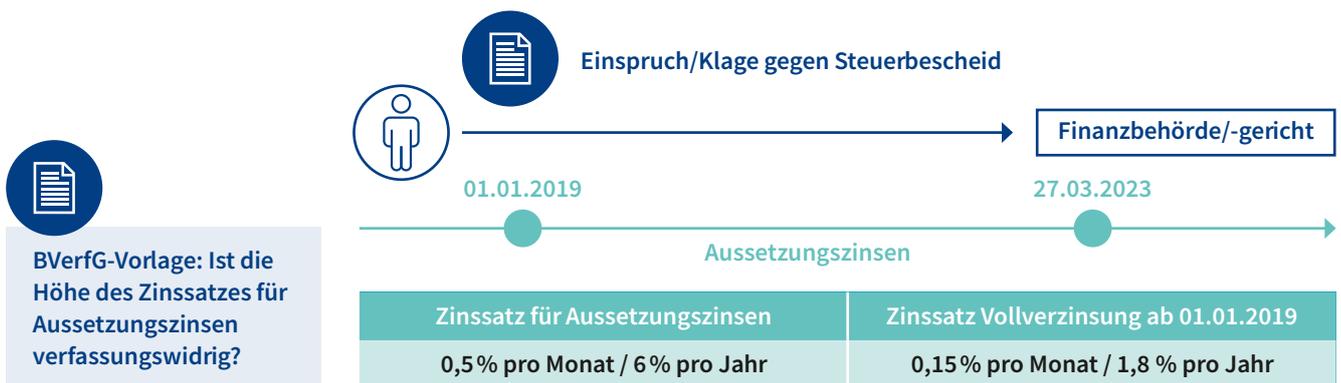
erklärt, dass es ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes habe. Dabei ging es um einen Zeitraum, in dem die Zinsen für Kredite und Geldanlagen bereits wieder leicht gestiegen waren. Dennoch bleibe die deutliche Ungleichbehandlung zu den Nachzahlungszinsen bestehen, die schon seit 2019 niedriger ausfallen (FG Köln, Beschluss vom 8. April 2025, 4 V 444/25).

Das sollten Sie jetzt tun

Steuerpflichtige, die von Aussetzungszinsen betroffen sind, sollten prüfen, ob sich auch in ihrem Fall Einwände gegen die Höhe des Zinssatzes erheben lassen. Es kann ratsam sein, entsprechende verfassungsrechtliche Zweifel geltend zu machen. Als Betroffener könnten Sie sich in Ihrem AdV-Antrag auf den BFH-Beschluss und das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht stützen.

Ob überhaupt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden sollte, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Sinnvoll ist dies vor allem dann, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids bestehen und die liquiden Mittel für eine sofortige Zahlung fehlen.

Ist dagegen absehbar, dass der Einspruch wenig Aussicht auf Erfolg hat oder bestehen ausreichende liquide Mittel, um die Steuer sofort zu begleichen, kann es oft vorteilhafter sein, die Steuerzahlung ohne AdV-Antrag zu leisten. So lässt sich das Risiko später anfallender Aussetzungszinsen vermeiden – selbst wenn deren Höhe derzeit in einigen Verfahren hinterfragt wird.



WISO Steuer weiterempfehlen

Gutschrift sichern





BAUABZUGSTEUER: WAS VERMIETER WISSEN SOLLTEN

Immobilien. Viele Vermieter kennen sie nicht: die Bauabzugsteuer. Wer Handwerker fürs Mietobjekt beauftragt, muss oft 15 Prozent der Rechnung ans Finanzamt abführen. Hier erfahren Sie, was Sie unbedingt beachten müssen.

Was ist die Bauabzugsteuer?

Schon seit dem Jahr 2002 gibt es für Unternehmer und Vermieter eine besondere einkommensteuerrechtliche Pflicht: Wer Handwerker oder Bauunternehmer beauftragt, muss in bestimmten Fällen 15 Prozent der Rechnung einbehalten und direkt ans Finanzamt abführen – die sogenannte Bauabzugsteuer.

Ziel ist, dass der Staat sich so schon einen Teil der Einkommensteuer des Bauunternehmers sichert – falls dieser später „verschwindet“ und seine Steuern nicht bezahlt. Die Bauabzugsteuer ist also keine zusätzliche Steuer, sondern eine Art Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Handwerkers oder Bauunternehmers.

Kurz & knapp

15 Prozent des Rechnungsbetrags muss als Bauabzugssteuer ans Finanzamt gezahlt werden

Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung entfällt der Steuerabzug

Keine Bauabzugsteuer bei nur zwei vermieteten Wohnungen oder bei Bauleistungen bis 15.000 Euro pro Jahr



Freistellungsbescheinigung jetzt elektronisch

Damit Vermieter oder andere Auftraggeber diesen Steuerabzug nicht durchführen müssen, sollte der Handwerker ihnen eine sogenannte Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt vorlegen. Dann dürfen sie die Rechnung in voller Höhe bezahlen.

Neu ist, dass seit 1. Januar 2025 die Anmeldung dieser Steuer elektronisch erfolgen muss (§ 48 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Das heißt Vermieter oder andere Auftraggeber müssen die Bauabzugsteuer bis zum 10. Tag nach dem Monat, in dem sie die Zahlung geleistet haben, elektronisch beim Finanzamt anmelden und die 15 Prozent Steuer an das Finanzamt des Bauunternehmers überweisen.

Welche Arbeiten sind betroffen?

Unter die Bauabzugsteuer fallen fast alle Arbeiten rund ums Gebäude, zum Beispiel:

- Neubau, Umbau, Renovierung
- Einbau von Fenstern, Türen, Heizungen, Bodenbelägen
- Installation von Photovoltaikanlagen (auch auf Freiflächen)

Nicht betroffen sind rein planerische Leistungen wie von Architekten oder Statikern.

Wer muss die Bauabzugsteuer abführen?

Alle Unternehmer, die Bauleistungen in Auftrag geben. Dazu gehören auch Vermieter, selbst wenn ihre Vermietung von der Umsatzsteuer befreit ist. Viele Vermieter wissen das nicht, weil sie keine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Nach §§ 48 bis 48d EStG, die die Bauabzugsteuer regeln, gelten sie aber trotzdem als Unternehmer.

Ausnahmen von der Bauabzugsteuer

Privatwohnung: Wer Bauleistungen ausschließlich für seine selbst bewohnte Wohnung beauftragt, muss keinen Steuerabzug vornehmen.

Kleine Vermieter: Vermieter, die nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten, müssen keine Bauabzugsteuer einbehalten.

Kleine Aufträge: Wenn bei einem Vermieter die Gesamtrechnungen eines Kalenderjahres vom denselben Bauunternehmer 15.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreiten, bleibt man ebenfalls verschont. Für Unternehmer mit anderen Einkünften gilt eine niedrigere Grenze von 5.000 Euro.

Freistellungsbescheinigung: Legt der Bauunternehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, müssen Sie die Steuer ebenfalls nicht einbehalten. Sie muss ein Dienstsiegel und eine Sicherheitsnummer beinhalten.

So haben Vermieter alles im Griff

Prüfen Sie vor jeder Zahlung unbedingt die Freistellungsbescheinigung und lassen Sie sich eine gültige Bescheinigung vom Handwerker zeigen – diese können Sie sogar online beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen.

Behalten Sie außerdem die Bagatellgrenzen im Blick: Gerade wenn Sie im Laufe eines Jahres mehrere Aufträge an denselben Handwerker vergeben, kann die Grenze schnell überschritten werden. Achten Sie schließlich darauf, die Frist einzuhalten: Die Bauabzugsteuer muss spätestens am 10. Tag des Folgemonats elektronisch angemeldet und überwiesen werden.



Rechnungen einfach abfotografieren

Mehr zu Steuer-Scan





GUT VERSICHERT STEUERN SPAREN

Alle Steuerzahler. Viele Versicherungen wirken sich steuerlich nicht aus, weil der Höchstbetrag für Sonderausgaben schnell erreicht ist. Doch es geht auch anders: Wer geschickt kombiniert, kann mit Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung noch ordentlich Werbungskosten rausholen.

Versicherungsbeiträge clever in der Steuererklärung nutzen

Viele Versicherungen gehören ganz selbstverständlich zum Leben dazu. Sie geben ein gutes Gefühl, wenn mal etwas schief läuft – und können darüber hinaus auch steuerlich nützlich sein. Die meisten Versicherungen zählen zu den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ und können grundsätzlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Doch hier gibt’s einen Haken: Die Beträge sind gedeckelt:

- 1.900 Euro für Angestellte
- 2.800 Euro für Selbstständige.

Kurz & knapp

Einige Versicherungen können teilweise als Werbungskosten absetzbar sein

Für eine detaillierte Aufschlüsselung die eigene Versicherung kontaktieren

Berufshaftpflicht in bestimmten Berufen ist vollständig absetzbar



Dieser Betrag ist häufig schon durch die Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft, sodass andere Beiträge außen vor bleiben. Die gute Nachricht: Für manche Versicherungen lässt sich trotzdem noch etwas herausholen – und zwar als Werbungskosten. Und hier lohnt es sich besonders: Denn sobald der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro überschritten ist, zählt jeder einzelne Euro, der beruflich motiviert versichert ist. Sind Sie selbstständig oder gewerblich tätig und nutzen die Versicherungen für berufliche Zwecke, ist ein Abzug als Betriebsausgaben möglich.

Unfallversicherung: 50 Prozent Sonderausgaben, 50 Prozent Werbungskosten

Die klassische private Unfallversicherung greift im Alltag – aber auch im Job. Deshalb können Sie die Beiträge jeweils zur Hälfte als Werbungskosten und als Sonderausgaben angeben.

Hohes Risiko im Beruf wird belohnt

Arbeiten Sie in einem risikoreichen Beruf (zum Beispiel Bau, Polizei, Handwerk), kann der berufliche Anteil höher als 50 Prozent sein. Dann lohnt es sich, bei der Versicherung eine Bescheinigung über den genauen beruflichen Anteil anzufordern und so mehr Werbungskosten anzusetzen.

Haftpflichtversicherung: 80 bis 100 Prozent absetzbar

Viele Anbieter kombinieren private und berufliche Haftpflicht. Das heißt: Ein Teil schützt Sie privat, der andere im Job – zum Beispiel als Lehrkraft, Architekt oder Geschäftsführer. In dem Fall müssen Sie den Beitrag aufteilen in

- den beruflichen Anteil, dieser zählt als Werbungskosten;
- den privaten Anteil, dieser bleibt Sonderausgabe.

Fragen Sie am besten Ihre Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil ist. Gibt es keine genaue Angabe, können Sie rund 80 Prozent als beruflich bedingt schätzen – denn oft überwiegt der Schutz für den Job.

Reine Berufshaftpflicht vollständig absetzbar

Wer eine reine Berufshaftpflicht hat, kann die vollen Beiträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben angeben. Das ist oft der Fall bei freien Berufen oder Berufen in leitender Position wie:

- Lehrer
- Erzieher
- Ärzte
- Anwälte
- Steuerberater
- Geschäftsführer u.v.m.

Wichtig:

Wenn Ihr Arbeitgeber die Berufshaftpflicht für Sie bezahlt, müssen Sie diesen Betrag als Arbeitslohn versteuern.

Rechtsschutzversicherung: nur anteilig absetzbar

Auch eine Familien- oder Verkehrsrechtsschutzversicherung enthält oft einen beruflichen Baustein – etwa für arbeitsrechtliche Streitfälle. Und genau dieser Teil ist steuerlich interessant. Denn diese Versicherung zählt nicht zu den Sonderausgaben, es lässt sich also nur der berufliche Teil absetzen.

Damit das gelingt, müssen Sie jedes Jahr eine Bescheinigung von Ihrer Versicherung darüber einholen, wie viel Prozent des Beitrags auf den Beruf entfällt. Mit diesem Anteil sichern Sie sich den Werbungskosten-Bonus in der Steuererklärung. >

Diese Versicherungen können Sie 2025 als Sonderausgaben angeben

Als Sonderausgaben:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Rürup-Rentenversicherung
- Riester-Rentenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherungen (auch Kfz)
- Krankenzusatzversicherungen
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Risikolebensversicherungen
- Beiträge zu Lebensversicherungen mit Abschluss vor 2005
- Sterbegeldversicherung (bei Leistung nur im Todesfall)

Als Werbungskosten:

- Berufsrechtsschutzversicherungen
- Berufshaftpflichtversicherungen
- Berufliche Unfallversicherung

In WISO Steuer finden Sie die Eingabemasken unter „Allgemeine Ausgaben“ ggf. über das Feld „Thema hinzufügen“.

Nicht absetzbar:

Sachversicherungen und Kapitalanlageprodukte können nicht abgesetzt werden. Dazu gehören:

- Kapitallebensversicherung (ab 2005 abgeschlossen)
- Private Rentenversicherung
- Hausratversicherung
- Gebäudeversicherung
- Kfz-Kaskoversicherung
- Fahrradversicherung
- Reiserücktritts- und Reisegepäckversicherung
- Rechtsschutzversicherung



IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

25.07.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.